

Sitzungsvorlage Nr. VIII/102
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Schul- und Bildungsausschuss

10.03.2010

Betreff: Erhebung von Elternbeiträgen ab dem Schuljahr 2010/2011 für die Offenen Ganztagschulen an den Rosendahler Grundschulen

FB/Az.: I/ 207.63

Produkt: 12/03.001 Grundschulen

Bezug: SchBA, 23.01.2008, SV VII/631, TOP 2 ö.S.
SchBA, 17.12.2008, SV VII/775, TOP 4 ö.S.

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule an den Rosendahler Grundschulen werden ab dem Schuljahr 2010/2011 wie folgt festgesetzt:

Einkommensgrenze	Beitrag je Kind
bis 25.000 € / jährlich	0,00 € / mtl.
25.001 € - 35.000 € / jährlich	30,00 € / mtl.
35.001 € - 50.000 € / jährlich	60,00 € / mtl.
über 50.000 € / jährlich	90,00 € / mtl.

Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Der Schul- und Bildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Ab dem Schuljahr 2008/2009 ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend, so dass die Kinder an jedem Tag, an dem sie die Schule besuchen, an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Beiträge für das Mittagessen (derzeit 2,70 € pro Mahlzeit) werden durch die Kolpingsfamilien taggenau abgerechnet und eingezogen. Darüber hinaus wird eine Staffelung in der Weise vorgenommen, dass Empfänger von Wohngeld und Geschwisterkinder 50 % des Beitrages für das Mittagessen zahlen (derzeit 1,35 € pro Mahlzeit). Empfänger von Leistungen nach dem SGV XII, SGB II sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen entsprechend des Erlasses ‚Kein Kind ohne Mahlzeit‘ 1,00 € pro Mahlzeit.“

Weiter hat der Schul- und Bildungsausschuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Auf die Erhebung eines Elternbeitrages für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule an den Rosendahler Grundschulen wird verzichtet, bis im Rahmen von Haushaltsberatungen eine Änderung dieses Grundsatzbeschlusses erfolgt (frühestens für das Schuljahr 2010/11).“

II. Gesetzliche Grundlage

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 1.8.2008 ist in § 5 Abs. 2 KiBiz die Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung in Offenen Ganztagschulen geregelt:

„Der Schulträger oder das Jugendamt kann für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Elternbeiträge erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.“

Demnach ist der Schulträger in seinen weiteren Entscheidungen nicht an die Einkommens- und Beitragsstruktur nach dem KiBiz gebunden, sondern er kann in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der vorgenannten Regelungen selbst über Einkommensstaffelung und Beitragshöhe entscheiden.

III. Vorschlag über Einkommensstaffelung und Beitragshöhe

Im Haushaltssicherungskonzept zum Entwurf des Haushaltes 2010 ist nunmehr unter anderem als Konsolidierungsmaßnahme die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagschulen ab dem Schuljahr 2010/2011 vorgesehen.

Hierbei wurde für die Erhebung von Elternbeiträgen – als **ein** Vorschlag – von folgender Einkommensstaffelung und Beitragshöhe ausgegangen:

Einkommensgrenze	Beitrag je Kind
bis 25.000 € / jährlich	0,00 € / mtl.
25.001 € - 35.000 € / jährlich	30,00 € / mtl.
35.001 € - 50.000 € / jährlich	60,00 € / mtl.
über 50.000 € / jährlich	90,00 € / mtl.

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist dabei die Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG). Bei Nichtselbstständigen handelt es sich also um das Bruttoeinkommen des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der Werbungskosten. Zum Bruttoeinkommen gehören alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z.B. Minijobs und öffentliche Leistungen wie Wohngeld und Unterhalt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag in Höhe von 300,00 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei. Für das dritte und jedes weitere Kind werden Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abgezogen.

IV. Kosten des Mittagessens

Mit Beginn des neuen Schuljahres soll das Mittagessen über die neue Mensa zu einem Preis von 3,00 € pro Essen geliefert werden. Während der Schulzeit ist von durchschnittlich 20 Essenstagen pro Monat auszugehen, so dass zu den Elternbeiträgen durchschnittlich noch ca. 60,00 € Essensgeld hinzugerechnet werden müssen.

Um die Belastung für Familien mit mehreren Kindern nicht zu hoch werden zu lassen, wird daher vorgeschlagen, auf die Erhebung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder zu verzichten.

Im Schuljahr 2009/2010 besuchen 25 Kinder die Offene Ganztagschule an der Antonius-Grundschule in Darfeld, 23 Kinder die Offene Ganztagschule an der Nikolaus-Grundschule in Holtwick und 40 Kinder die Offene Ganztagschule an der Sebastian-Grundschule in Osterwick. Davon sind insgesamt 14 Geschwisterkinder.

Bei Erhebung von Elternbeiträgen ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Zahlen zurückgehen werden.

Im Auftrage:

Fuchs
Produktverantwortliche

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister